

Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände
überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen und

Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

Dagegen: Litauen, Neuseeland, Polen.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Marshallinseln, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

64/52. Zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei

Die Generalversammlung

in Anerkennung des im Einklang mit Artikel VII des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bestehenden Rechts einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, dass ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco¹⁵⁶, Rarotonga¹⁵⁷, Bangkok¹⁵⁸ und Pelindaba¹⁵⁹, des Vertrags über Zentralasien¹⁶⁰ sowie des Antarktis-Vertrags¹⁶¹ zur Verwirklichung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/56 vom 2. Dezember 2008 über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regionen, die noch keine Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen geschlossen haben, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen, insbesondere im Nahen Osten, und zwar durch zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossene Vereinbarungen, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlussdokuments der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung und den von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen 1999 verabschiedeten Grundsätzen

Kenntnis nehmend von Ziffer 122 des Schlussdokuments der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁶², in der die Staats- und Regierungschefs ihre Auffassung bekunden, dass die kernwaffenfreien Zonen positive Schritte und wichtige Maßnahmen zur Stärkung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen weltweit darstellen,

in Anerkennung dessen, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehaltenen ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik und die Vertragsstaaten des Tlatelolco-Vertrags während der neunzehnten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation am 7. und 8. November 2005 in Santiago die Erklärung von Santiago de Chile verabschiedeten¹⁶⁵,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung seine Unterstützung für kernwaffenfreie Zonen und für die Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York bekundete,

1. beschließt die zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York abzuhalten;

2. stellt fest, dass das Ziel der Konferenz darin bestehen wird, Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, den Vertragsorganen und anderen interessierten Staaten zu prüfen und auf diese Weise die Koordinierung und Übereinstimmung der Maßnahmen zur Durchführung der Verträge und zur Stärkung des Regimes der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung zu fördern;

3. fordert die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, nachdrücklich auf Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen auszuarbeiten, um ihre gemeinsamen Ziele im Rahmen der Konferenz zu fördern;

¹⁵⁵ United Nations, Treaty Series Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1974 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁵⁶ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁵⁷ Siehe

4. ersucht den Generalsekretär, die für die zweite Konferenz der Vertrags- und Teilnehmerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei erforderliche Unterstützung und benötigten Dienste bereitzustellen.

RESOLUTION 64/53

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007 und 63/46 vom 2. Dezember 2008 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen möglichst bald zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald

¹⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burundi, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Philippinen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

¹⁶⁷ United Nations, Treaty Series Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: BGBl. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

¹⁶⁸ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: BGBl. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹⁶⁹ Resolution S-10/2.